

**Emissionsbedingungen für Bundesanleihen,
Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes**

(Fassung Juni 1999)

Die Bundesrepublik Deutschland – im folgenden „Bund“ – begibt Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen (im folgenden „Bundeswertpapiere“) zu nachstehenden Bedingungen:

Emissionsvolumen

Das Gesamtvolumen einer Emission (Zuteilungsbetrag und Marktpflegebetrag) wird vom Bund jeweils nach Abschluß des Tenderverfahrens festgelegt. Der Bund behält sich vor, das Emissionsvolumen während der Laufzeit der Bundeswertpapiere durch Aufstockung weiter zu erhöhen.

Nennbeträge

Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen können in Nennbeträgen von 0,01 EUR, Unverzinsliche Schatzanweisungen in Nennbeträgen von 1 Mio EUR oder einem ganzen Vielfachen übertragen und gehandelt werden.

Verzinsung, Laufzeit, Rendite

(1) Der Nominalzinssatz, der Zinslaufbeginn und die Laufzeit der Bundeswertpapiere ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

(2) Die Zinsen werden bei Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen jährlich nachträglich gezahlt; bei Unverzinslichen Schatzanweisungen ergibt sich die Verzinsung als Differenz zwischen Nennwert und Kaufpreis. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag vorhergehenden Tages; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.

(3) Zinsen und Renditen werden bei Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen nach der taggenauen Zinsmethode berechnet, bei den am 1. Januar 1999 umlaufenden Bundeswertpapieren erst ab dem nächsten Zinstermin im Jahr 1999. Bei variabel verzinslichen Bundeswertpapieren und Unverzinslichen Schatzanweisungen werden Zinsen und Renditen nach der am Geldmarkt üblichen Zinsmethode $\text{act}/360$ be-

rechnet.

Rückzahlung

Bundeswertpapiere werden am festgelegten Fälligkeitstag zum Nennwert zurückgezahlt. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

Mündelsicherheit

Bundeswertpapiere sind mündelsicher gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Deckungsstockfähigkeit

Bundeswertpapiere sind für die Anlage des gebundenen Vermögens gemäß § 54a Abs. 2 Nr. 4 VAG geeignet

Notenbankfähigkeit

Bundeswertpapiere sind notenbankfähig gemäß Artikel 18.1 der ESZB/EZB-Satzung.

Verschaffung der Rechte

(1) Für den Gesamtbetrag der jeweiligen Emission wird eine Sammelschuldbuchforderung für die Deutsche Börse Clearing AG, Frankfurt am Main, in das Bundesschuldbuch eingetragen (Wertrechte).

(2) Die Gläubiger der zugeteilten Bundeswertpapiere erhalten Miteigentumsanteile an der im Bundesschuldbuch eingetragenen Sammelschuldbuchforderung.

(3) Die Gläubiger haben während der gesamten Laufzeit der Bundeswertpapiere auch die Möglichkeit, die erworbenen Beträge als Einzelschuldbuchforderungen auf ihren Namen in das bei der Bundesschuldenverwaltung, Bad Homburg v.d.Höhe, geführte Bundesschuldbuch eintragen zu lassen.

(4) Die Ausgabe von Wertpapierurkunden ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Trennung der Kapital- und Zinsansprüche bei Bundesanleihen

(1) Die Gläubiger bestimmter, vom Bund ausgewählter Bundesanleihen

sind während der gesamten Laufzeit berechtigt, ihre Sammelbestandsanteile in voller Höhe durch das depotführende Institut von der Deutschen Börse Clearing AG in eine Anleihe ohne Zinsansprüche (Anleihe ex oder Kapital-Strip) und die einzelnen Zinsansprüche (Zins-Strips) aufteilen zu lassen (Stripping).

(2) Bei Einzelschuldbuchforderungen wird die Aufteilung unmittelbar von der Bundesschuldenverwaltung vorgenommen.

(3) Die Wiederausammenführung zu einer Anleihe cum aus den Kapital- und Zins-Strips (Rekonstruktion) ist nur Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken für ihre Eigenbestände erlaubt. Inländische Nichtbanken sind dazu aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt. Ihnen bleibt die Möglichkeit, die Strips am Markt zu verkaufen und die Anleihe cum zu erwerben.

(4) Für das Stripping und die Rekonstruktion sind Nominalbeträge (Kapitalbeträge) ab 50 000 EUR erforderlich. Der Mindestnennbetrag der Kapital-Strips und der Zins-Strips ist einheitlich 0,01 EUR.

Börseneinführung, Kurspflege

(1) Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen werden in den amtlichen Handel an den deutschen Wertpapierbörsen eingeführt.

(2) Bei stripbaren Bundesanleihen werden die getrennten Kapital- und Zinsansprüche nur in den Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt.

(3) Der Bund wird nach Börseneinführung – außer für Kapital- und Zins-Strips – in einem angemessenen und vertretbaren Rahmen eine der jeweiligen Kapitalmarktlage Rechnung tragende Kurspflege betreiben.

Zahlungen

(1) Sämtliche Zahlungen für fällige Zinsen und Rückzahlungsbeträge werden durch die Bundesschuldenverwaltung geleistet.

(2) Mit der Gutschrift auf den Konten der Hinterleger oder, im Falle von Einzelschuldbuchforderungen, der Überweisung auf die von den betreffenden Gläubigern benannten Konten sind die Ansprüche der Gläubiger erfüllt.

Plazierung

Bundesanleihen, Bundesobligationen (nach Abschluß des freihändigen Verkaufs), Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen werden im Tenderverfahren über die von der Deutschen Bundesbank festgelegte „Bietergruppe Bundesemissionen“ begeben. Für dieses Tenderverfahren gelten die „Verfahrensregeln für Tender bei der Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes“. Im übrigen können Anleger Bundeswertpapiere über Banken, Sparkassen und Landeszentralbanken erwerben.

Veröffentlichungen

- (1) Die Emissionsbedingungen und deren Änderungen werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die gesondert veröffentlichten Emissionsbedingungen für Bundesobligationen als Daueremission bleiben von diesen Bedingungen unberührt.
- (2) Die aktuellen Konditionen der Bundeswertpapiere und Abweichungen von diesen Emissionsbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung, die von der Deutschen Bundesbank auch durch Pressemitteilung und über Wirtschaftsinformationsdienste bekanntgemacht wird.